

Erste Statuten 1891

Statuten

des

Philatelisten-Verein „Glatththal“ in Dübendorf.

Name und Sitz.

§ 1.

Der Verein führt den Namen Philatelisten-Verein „Glatththal“ und hat seinen Sitz in Dübendorf.

Zweck des Vereins.

§ 2.

Der Verein bezweckt, die Briefmarken-Sammler zu vereinigen; die Briefmarken-Kunde wissenschaftlich zu pflegen und die Mitglieder vor Fälschungen und Schwindler zu schützen.

§ 3.

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks bestehen in:

1. Besprechung aller Postwerthzeichen;
2. Fachwissenschaftlichen Vorträgen;
3. Kauf- und Tauschvereinigungen;
4. Beschaffung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und Anlage einer Vereins- und Falsificate-Sammlung;
5. Geselligen Vereinigungen der Mitglieder.

Die Ausgaben werden gedeckt durch:

- a. Mitglieder-Beiträge und Gebühren;
- b. Dem Verein zufallenden freien Beiträgen.

Schenkungen zu Gunsten der Vereins-Kasse, der Bibliothek oder Sammlungen werden dankbarst in Empfang genommen.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern;
2. Ehrenmitgliedern.

§ 5.

Herren und Damen, die das 17. Altersjahr angetreten, können Mitglieder des Vereins werden.

Beitragspflichten.

§ 6.

Die Aufnahmegebühr beträgt Fr. 1. Der Monatsbeitrag ist 50 Cts., welcher zusammengezogen zum $\frac{1}{4}$ Jahresbeitrag (Fr. 1. 50) innerhalb 3 Monaten zu entrichten ist. Längeres Zuwarten wird mit 50 Cts. Busse bestraft.

Das angetretene Quartal wird für Austretende als voll berechnet.

Ausgetretene Mitglieder haben auf Vereinsvermögen keinen Anspruch mehr.

§ 7.

Eine eventuell nothwendig werdende Erhöhung der Beiträge kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

§ 8.

Alle Mitglieder haben in erster Linie die Pflicht, den Statuten und den Verordnungen der Generalversammlung nachzukommen, und an allen Kauf- und Tauschvereinigungen Theil zu nehmen, oder sich bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

Das Versäumen von Ausserordentlichen und Generalversammlungen ohne genügende Entschuldigung zieht eine Busse von 50 Cts. nach sich.

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Bibliothek und den Lesezirkel zu benutzen unter Beobachtung der bezüglichlichen Reglements;
2. An allen vom Vorstand veranstalteten Versammlungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften beizuwohnen.

Vereinsleitung.

§ 9.

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand, welcher besteht aus:

1. dem Präsidenten;
2. dem Vize-Präsidenten, zugleich Obmann des Tausch- und Kaufverbandes;
3. dem I. Sekretär;
4. dem II. Sekretär;
5. dem Kassier.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, vertritt den Verein, vertheilt die Arbeit unter die andern Vorstandsmitglieder und führt gemeinsam mit dem I. oder II. Sekretär die Unterschrift.

Der I. und II. Sekretär besorgt die allgemeine Correspondenz, die Bibliothek, die Abfassung der Protokolle und den Lesezirkel.

Der Kassier besorgt den Einzug der Beiträge und Gebühren und hat dem Vorstand wenigstens einmal per Semester Rechnung abzulegen.

Versammlungen.

§ 10.

Jeden Monat finden wenigstens 2 Versammlungen statt.

§ 11.

Die Generalversammlung findet alljährlich im Dezember statt. An derselben werden folgende Traktanden erledigt:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes;
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Neuwahl des Vorstandes.

§ 12.

Alljährlich wird in der der Generalversammlung vorangehenden ordentlichen Versammlung eine Prüfungskommission von 2 Mitgliedern erwählt, welche die genannte Rechnungsführung, die Bibliothek, Sammlungen etc. zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht hierüber zu erstatten hat.

§ 13.

Die Versammlungen werden je nach der Zahl der Mitglieder in verschiedenen Gemeinden im Glattthal abgehalten.

Bestimmungen für den Kauf- und Tauschverband.

§ 14.

Der Kauf- und Tauschverband hat den Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen, Verwerthung ihrer Doubletten und möglichst billiger Beschaffung alter oder neu erscheinender Postwerthzeichen zu geben.

§ 15.

Der Tauschverkehr ist für jedes Mitglied obligatorisch und hat jedes Mitglied per Jahr mindestens 3 Bogen einzureichen.

Von jedem Tausch oder Verkauf werden dem Verkäufer 10 % für die Vereinskasse abgezogen.

Alle ausländischen Marken und Ganzsachen sind 30 % unter dem Vereinskatalog (Larisch) anzuschreiben.

§ 16.

Jedes Mitglied reicht seine Tauschobjekte (Marken und Ganzsachen) dem Obmann ein und zwar mittelst Papierstreifen auf spezielle Tauschbogen geklebt, welche vom Obmann gratis zu beziehen sind.

Alle Marken müssen gänzlich von daran haftendem Papier befreit sein, insofern nicht die Art der Abstempelung dasselbe beizubehalten als wünschenswerth erscheinen lässt. Gefälschte und falsche Marken müssen bezeichnet sein.

Bei geflickten Marken und Raritäten ist es erlaubt, das daran haftende Papier nicht zu entfernen.

§ 17.

Jeder Bogen muss Mitglieds-Nr., genaue Angabe der darauf haftenden Postwerthzeichen mit beigesetzten Preisen in Fr. und Cts., sowie den Totalbetrag derselben enthalten.

§ 18.

An Stelle der entnommenen Sachen hat der Nehmer seinen vollen Namen zu setzen.

Auf der Rückseite eines jeden Bogens werden die Gesamtbeträge der von jedem Mitglied entnommenen Postwerthzeichen vom Obmann rekapitulirt.

§ 19.

Die Bogen dürfen keinesfalls länger als 3 Tage behalten werden, am 4. Tage nach Erhalt sind dieselben unfehlbar franko an das nächste in der Liste bezeichnete Mitglied zu retourniren. Für jeden Tag Verspätung wird 10 Cts. Busse berechnet.

§ 20.

Dem bestehenden Reglement für den Tauschverkehr ist strengstens nachzukommen.

§ 21.

Die Abrechnung mit den Einsendern und Retournirung der Tauschbogen findet zu Ende eines jeden Quartals statt.

§ 22.

Auch um Anfängern und mittlern Sammlern etwas nachzuhelfen, werden von Zeit zu Zeit Tauschsendungen von gewöhnlichen Schweizermarken in entferntere Länder abgehen.

§ 23.

Die etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, insofern nicht 6 Mitglieder zur Fortführung desselben bereit sind, und werden Vereinsvermögen, Bibliothek etc. dem nächstfolgenden Verein zugestellt.

Vorliegende Statuten treten mit 1. Januar 1892 in Kraft.

Dübendorf, den 8. Dezember 1891.

Der Vorstand:

Der Präsident:

Jean Trueb.

Der I. Sekretär:

E. Allenspach.